

B U C H B E S P R E C H U N G

Fritz Zimmermann Historisch-ethnographische Analyse der deutschen Besiedlungsgebiete Westungarns — Wien—Stuttgart, Braumüller 1974, 200 Seiten. Ethnos, Bd. 13.

Im Vorwort bekennt sich der Verfasser zur „Atmosphäre allseitigen guten Willens“ und erklärt seine Absicht, „eine wissenschaftliche Grundlage zur Klärung des maßgebenden Sachverhalts zu schaffen“ Um welchen „Sachverhalt“ geht es hier? Zentralpunkt von Zimmermanns Erörterungen ist das Problem der Deutschenvertreibungen 1945/1946, die er als Präjudiz für weitere „ähnliche Handlungen“ ansieht (S. VII) und deshalb ausdiskutieren möchte.

Nun wäre gegen ein solches Vorhaben gewiß nichts einzuwenden, geschähe es aus einer wissenschaftlich begründeten, objektiv nach Wahrheit strebenden Geisteshaltung heraus. Sehr bald wird aber dem Leser klar, daß Zimmermanns „ortsnamenkundliche Forschungen“ nicht von einer solchen Grundhaltung geprägt sind.

Auf S. 5 heißt es etwa: „Der madjarische Heimatanspruch gründet sich allerdings nur auf die Landnahme um das Jahr 896, ist also bestenfalls nicht wesentlich älter als ein Jahrtausend, während Germanen, Slawen und Romanen schon einige Jahrhunderte länger im Karpatenbecken siedelten.“

Die Füllselwörter „nur“ und „bestenfalls“ haben in diesem Zusammenhang ein über ihre syntaktische Funktion hinausgehendes Gewicht. Zur Illustration diene ein Zitat aus der Feder desselben Verfassers: „Worum es hier geht, ist die Räumung eines Gebietes in Westungarn einschließlich Ödenburg, Raab und Steinamanger zur Ansiedlung der 1946 ausgesiedelten oder noch in Ungarn verbliebenen ungarländischen Volksdeutschen. Es ist klar, daß sich dieses Gebiet sofort an Österreich anschließen würde . . . Den Anspruch auf die angestammte Heimat kann kein Volk und keine Volksgruppe aufgeben, ohne der Mißachtung eines allgemeinen Menschenrechtes zuzustimmen.“ (In: „Der Donauschwabe“ Jg. 8, Nr. 35, 31. August 1958.)

Gegenüber dem sogenannten „Heimatanspruch“ der Ungarn soll also ein „deutscher Heimatanspruch“ betont werden, auf den Adverbia wie „nur“ und „bestenfalls“ keine Anwendung finden könnten.

Für die Konsequenz seiner Ausführungen liefert allerdings der Verfasser selbst den sprechendsten Beleg. „Die bisherige Untersuchung läßt außer Zweifel, daß hier ein Heimatrecht von mindestens 250 Jahren (durch die Vertreibung) negiert wurde. Soll dies zum Grundsatz erhoben werden, so müßte man allerdings dafür sorgen, daß die USA mindestens 90 Prozent ihres Territoriums an die Indianer zurückgeben. Nicht viel anders steht es mit den Russen in Sibirien.“ (S. 61). Hätte er seinen auf S. 5 aufgeworfenen „Heimatanspruch“ geradlinig verfolgt, dürfte Zimmermann „das Eigentumsrecht“ der Indianer nicht als absurdes Beispiel, sondern nur als wohlbegründeten Territorialanspruch ins Treffen führen. Die sonstigen Ungereimtheiten und Incomparabilien liegen auf der Hand. Zur Stützung des „deutschen Heimatanspruchs“ werden historische Fakten einfach ignoriert: „Staatsgeschichtlich gesehen ist das tausendjährige Ungarn eine Fiktion. Das Staatsgebilde der landnehmenden Madjaren ist binnen drei (sic!) Generationen zerfallen, das christliche „Stefansreich“ entwickelte sich als Vielvölkerstaat unter dem Schutz des (erneuerten) Römischen Reiches, genau genommen sogar unter deutscher Oberhoheit.“ heißt es etwa weiter auf S. 5.

Die innere Unlogik dieser Aussage ist augenscheinlich. Stephan I. hat gerade durch die (oft gewaltsame) Zerschlagung des ursprünglichen, lockeren Stammesverbandes den Weg für den zeitgemäßen feudalen Staat freigemacht, seine geschichtliche Tat liegt ja gerade in dieser nach den erfolglosen Streifzügen notwendig gewordenen Neuorganisation seines Volkes. Daß die Eingliederung in den westlichen Kulturkreis nicht ohne den wegweisenden Einfluß der wirtschaftlich fortgeschrittenen überwiegend slawischen Urbewölkerung und der ins Land gerufenen Siedler, Ritter und Missionare deutscher Herkunft geschehen konnte, ist ganz unbestritten. Schließlich haben ja auch die Langobarden, die von Zimmermann so gern zitiert werden, die römische Verwaltung übernommen und um neue Züge bereichert. Unerklärlich wäre es aber, wieso sich die ungarische Sprache — über deren Wirksamkeit die alten Sprachdenkmäler ausreichend Hinweise liefern — in einem Vielvölkerstaat hätte behaupten können, wäre sie nicht von der staatsbildenden Mehrheit gesprochen und weiterentwickelt worden. Zur behaupteten Lebensstellung des ungarischen Staates sei nur auf die erfolglosen Bemühungen Heinrichs III. verwiesen, sich das Land dauerhaft zu unterwerfen. Nach der Schlacht von 1051, in der Heinrich sein ganzes Heer verlor, wurde die Selbständigkeit Ungarns nicht mehr in Zweifel gezogen.

Über die komplizierte Problematik der ungarischen Staatsbildung geht Zimmermann mit den oben zitierten, leicht hingeworfenen Sätzen weg. Der gleichen „Methode“ bedient er sich bei der Deutung der Ortsnamen, denn auch hierbei verfolgt er keine wissenschaftlichen, sondern eindeutig politische Ziele.

„Ein präzedenzfähiger Anspruch (gemeint ist jener der Ungarn) könnte daher nur auf siedlungsgeschichtlichen Tatsachen aufgebaut werden ...“ (S. 7). Sogar das anfangs als tolerant belobigte „ungarische Regime“ (S. V II) bekommt da etwas ab: „Verstimmt wird man jedoch, wenn neue Namen mit oder ohne Gemeindezusammenlegung offenkundig zur Verwischung des siedlungskundlichen Tatbestandes dienen. Mehr oder weniger trifft dies auf Fertöd, Gyöngyösfalu, Kétvölgy, Kunsziget, Magyarfalva, Máriaújfalu, Sorkifalud, Újbalázsfalva, Újrónaafő und Vashegyalja zu. Wenn also ungarischerseits die Ortsnamengebung planmäßig in den Dienst des nationalen Chauvinismus gestellt wird, ist man umso eher berechtigt, sich der verfälschenden Wirkung soweit als möglich zu entziehen.“ (S. 183)

Das Ziel Zimmermanns ist also die Herstellung eines „siedlungskundlichen Tatbestandes“, aus dem der alleinige „Heimatanspruch“ der deutschen Volksgruppe für Westungarn abgeleitet werden könnte. Es geht ihm also nicht um den Nachweis der Vielzahl von niemandem bestrittener, urkundlich bezeugter deutscher Ortsnamenformen, sondern teils um deren Vordatierung, teils um die „Entlarvung“ „scheinbar“ alter, urkundlich sehr früh schon belegter ungarischer Ortsnamen. Das Mittel statistischer Spielereien soll dabei dem linguistisch überaus fragwürdigen Sachverhalt die Grundlagen sichern. Vor der Betrachtung einiger charakteristischer Beispiele noch ein Wort zu Zimmermanns wissenschaftlicher Arbeitsweise: Leicht haben es Leser und Rezensent mit ihm nicht, da er nirgends seine Quellen zitiert. Will man also seine Angaben nachprüfen, muß man sich schon selbst auf die Suche machen. Indirekt gibt er diesen Übelstand selbst zu, indem er am Schluß seines Buches erklärt: „Als Quellenmaterial für orts- und siedlungskundliche Studien dürfen selbstverständlich nur jene Namen benützt werden, die ausdrücklich bzw. durch Beisetzung einer Jahreszahl als historisch gekennzeichnet sind, was allerdings auch nur in interessantesten Fällen geschehen ist.“ (Sind etwa nicht alle historisch?) (S. 184).

Greifen wir für den ersten Punkt das Beispiel der Ortschaft Kapuvár im Komitat Ödenburg auf: Die Grenzverteidigung der ungarischen Stämme beruhte damals auf dem Gyepüsystem (s. dazu Karl Kurt Klein: Grenzüstung und Siedlung: Gyepü und Gyepüvorland. In: Festschrift für L. C. Franz. Innsbruck 1965, S. 187—207) einem aus der Kombination von natürlichen und künstlichen Hindernissen bestehenden Sperrgürtel. Zum Zwecke von Kriegszügen

ließ man natürlich gewisse Übergänge, „Tore“ (ung. kapu) frei. Die Erinnerung an diesen Übergang bewahrt der Ortsname Kapuvár, der wiederholt einwandfrei bezeugt ist und am 27. Juni 1278 (o. 1279) sogar als Ausstellungsort einer Urkunde fungiert (vgl. Burgenländisches Urkundenbuch, Bd. II, S. 131). Daneben existiert aber der deutsche Ortsname Valbach (1273), durch den Elmar Moors Annahme „einer ansehnlicheren deutschen Bevölkerungsschicht“ seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts bestätigt erscheint. Um die Priorität des deutschen Ortsnamens zu beweisen, führt jedoch Zimmermann „val“ „vala“-bach auf eine frei erschlossene romanische Vorstufe „walch“ zurück, das ungarische Kapuvár dreht er in die nirgends als Ortsname belegte Form „Kobrunn“ um. (Dieses „Kobrunn“ gilt fortan für ihn als „Hilfsmittel der Verständigung (S. 158 u. 182). Für den zweiten Punkt von Zimmermanns Erörterungen wählen wir die Deutung, welche er für die Ortschaft Hidegség (Klein St. Andrä), wahrscheinlich zu machen versucht. Der ungarische Name ist in der Form „Hydegysd“ (Hidegséd) urkundlich gesichert (Bgl. d. Urkundenbuch, Bd. II, S. 274). Die Bestandteile dieses Wortes sind eindeutig zu erklären. Hideg (kalt)-séd (Quelle, Wasserstelle, Brunnen). Für Zimmermann liegt der Fall allerdings komplizierter. Da in der Ortschaft kein kalter Bach zu finden sei, müsse man den ungarischen Namen als unverständlich ablehnen. Zur Erklärung führt er die Namen (ohne natürlich die Quelle zu zitieren) von Besitzungen aus der Gegend dieser Ortschaft: „Halaz“ und „Coloch“ ein, die er wiederum aus dem deutschen Personennamen „(C)had(h)hoch“ (verifizieren konnte ich — allerdings für 1275 — nur einen Brucker Bürger „Kalhohus“ B. U. II, S. 82) herleitet. Die Ungarn hätten dann eine Zwischenform „Kaltach“ mißverstanden und als „Hidegséd“ in ihre Sprache übernommen.

Abgesehen von den linguistisch-formalen Schwächen dieser Ableitung ist ihr Ergebnis schon deswegen unannehmbar, weil im Ungarischen eine große Anzahl gleicher „-séd“-Bildungen nachweisbar sind, eine sogar für unseren Raum für 1281. (Hydegésd bei Olbendorf, „Deutsch-Kaltenbrunn“ s. Burg. Urkundenbuch II, S. 151)

Die Erklärung des Namens „Sopron“ als lautliche Weiterentwicklung von „Scar(ab)antia“ spricht sowohl gegen die wissenschaftliche Arbeitsweise des Verfassers als auch gegen seine linguistische Methode. „Der madjarische Name Sopron“ — schreibt er auf S. 44 — „für Ödenburg ist nicht völlig geklärt. Da jedoch alle anderen, noch so scharfsinnigen Versuche noch weniger befriedigen können, bleibt nur die Ableitung von dem römerzeitlichen Namen Scar(ab)antia. Und das setzt einen romanischen Bevölkerungsfortbestand durch fast 500 Jahre voraus.“ Betrachten wir zunächst die Argumentation: Es wird zu Beginn ex cathedra erklärt, daß keine anderen Erklärungen befriedigen können, dann wird die — am wenigsten akzeptable — zur einzig möglichen deklariert — und schließlich — die falsche Conclusio zur unumstößlichen Tatsache erhoben. (Vgl. den Indikativ: setzt voraus .)

Zur linguistischen Vorgangsweise ist zu bemerken, daß „Scarabantia“ keine römische, sondern ursprünglich illyrische Ortsnamenform ist (illyrische Siedlungen sind ja auch bei Ödenburg nachgewiesen), woraus sich die keltische Zwischenform „Scarbantia entwickelte“ Die Römer haben diese keltische Zwischenstufe übernommen und weiterverwendet. (Vgl. Krahe, Hans: Lexikon altillyrischer Personennamen, Heidelberg 1929, S. 153: Krahe belegt in Illyrien und Apulien Ortsnamen mit „-bantia“.)

Die Reihe „Scarbant — Scharpant — Scharpan — Schapran — Sopron“ ist aus vielen Gründen undenkbar. Die Entwicklung von „sk-“ zu „sch“ hätte vor der Verschiebung von ahd sk zu sch erfolgen müssen, also vor dem 11.—13. Jhd., denn sonst hätte diese Lautgruppe die deutsche Lautentwicklung nicht mehr mitgemacht. Der römische Name hätte also die vorausgesetzte Entwicklung in einem Zeitraum mitgemacht, aus dem schon zahlreiche Belege für altung. „Suprun“ bekannt sind. Darüberhinaus gibt es den Wechsel von dt. „a“ zu altung. „o“ überhaupt nicht. Daß der Verfasser noch dazu den heutigen Namen „Sopron“ heranzieht, macht seine Ausführungen vollends unannehmbar, weil ja

„Sopron“ selbst aus „Suprun“ abzuleiten ist. Abgesehen von diesen linguistischen Schwierigkeiten muß Zimmermanns Erklärung — die übrigens auch vor ihm schon von vielen versucht wurde — im Vordergrund der Tatsache gesehen werden, daß in Ungarn zahlreiche Ortsnamen mit dem Bestandteil „Sopron“ belegbar sind — Ortsnamen, die nicht in geographische Nähe zur Stadt Sopron gestellt werden können.

Zu Ortsnamendeutungen wie etwa „Esterhaus“ statt „Esterháza“, wobei doch einem jeden der kausale Zusammenhang mit der Errichtung des Esterházy-Schlusses um die Mitte des 18. Jahrhunderts augenscheinlich sein dürfte (oder hießen gar die Esterházy's früher Esterhauser), erübrigt sich jeder Kommentar. Vergrößerungen des geschichtlichen Ablaufs, wie etwa die Behauptung, daß Patroziniumsnamen ungarische Siedlungen ausschließen, zumal ja die Ungarn heidnisch gewesen wären (S. 72), dürfen gerade wegen ihrer scheinbaren Plausibilität nicht unerwidert bleiben. Patroziniumsnamen wie St. Johann, St. Peter usw. sind immer sekundäre Bildungen, die sehr häufig ältere Namensformen verdrängen (z. B. St. Margarethen — Majád). Sie entstehen in Westungarn im Zuge des Erstarkens der kirchlichen Organisation, zu einer Zeit also, als die Ungarn schon längst ihrem heidnischen Glauben abgeschworen haben. (Vgl. Karl Mollay: Geschichte des Komitates Ödenburg im Mittelalter — Budapest, 1957, S. 45.)

Bezüglich der Bevölkerungsstatistiken, die Zimmermann für das „ethnographische Ostburgenland“ (gem. ist das heutige Westungarn) entwirft, können wir uns kurz fassen, denn auch hier spricht die Methode für das Ergebnis: „Hier wurden die Listen der Konskriptionen von 1720 und 1715 nach den Namen der Haushaltungsvorstände (sic!) nationalitätsmäßig ausgegliedert“ (S. 26).

Ganz abgesehen davon, daß die Rückprojizierung der Nationalitätsfragen auf den Beginn des 18. Jahrhunderts groben Anachronismus darstellt, stimmen die einschlägigen Fachleute schon seit Acsády's mißglücktem Versuch (Die Bevölkerung Ungarns im 18. Jahrhundert — Budapest 1898) darin überein, daß neuzeitliche Namensformen — bis auf wenige charakteristische Dörfer beschränkt — nichts über die völkische Zugehörigkeit ihrer Träger aussagen.

Wollte man alle Fragwürdigkeiten und Schwächen von Zimmermanns Arbeit aufzählen, müßte man, wie Elmar Moor einmal über Elmar Schwarz gesagt hat, ein neues, noch umfangreicheres Buch schreiben. Die beigebrachten wenigen Beispiele sollen nur zeigen, daß es ihm nicht darum geht, mit wissenschaftlich einwandfreien Untersuchungen Ergebnisse zu erzielen. Am Beginn seines Vorhabens steht ein Theorem, für dessen Bestätigung Ortsnamen und siedlungsgeschichtliche Tatsachen solange gedreht werden, bis aus ihnen ein argumentähnliches Etwas herausgepreßt werden kann.

Zu befürchten ist nur, daß durch derartige, von längst überwundenem nationalem Antagonismus getragene Streitschriften Mißverständnisse in dem guten Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn heraufbeschworen werden könnten, in einem Verhältnis, auf das sich selbst Zimmermann in seinem Vorwort beruft.

Sollte man nicht lieber die Worte Univ.-Prof. Andrew Burghardts (U.S.A. Mac Master University) beherzigen, der eine Rezension zu Zimmermanns Aufsatz: „Burgenland in der Habsburger-Monarchie“ mit folgender Stellungnahme schließt: „Isn't it time to accept the Hungarian past of this area? Is it not time to stop being frozen in the hatreds of 1921 and to try to see the good on both sides? .. The special charm and appeal of the Burgenland lies in the fact that its culture is a harmonious blending of Austrian and Hungarian elements ...“ [Ist es nicht Zeit zu akzeptieren, daß dieser Raum eine ungarische Vergangenheit besitzt? Ist es nicht Zeit, den Haß des Jahres 1921 abzuschütteln und zu versuchen, auch das Gute auf beiden Seiten zu sehen? Der besondere Reiz und die besondere Anziehungskraft des Burgenlandes liegen ja gerade in dem harmonischen Zusammenklingen von österreichischen und ungarischen Elementen...] (Zitat aus: Austrian History Yearbook, Vol. VIII, 1972, S. 95 f.)

L. Lang

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1975

Band/Volume: [37](#)

Autor(en)/Author(s): Lang Ladislaus

Artikel/Article: [Buchbesprechungen 45-48](#)